

07.12.87

G - A - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung
der Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm (Sahne)
auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der
Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

U 1. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 sind vor den Worten "in der Molkerei"
die Worte "in der Regel" einzufügen.
§. 1 u. 2 ließen einan-
nicht aus.

Begründung:

Es muß der zuständigen Behörde unbenommen bleiben, Proben auch dann von vornherein beim Erzeuger zu entnehmen, wenn Milch oder Rahm an Molkereien abgegeben wird. Auf diese Weise können Rückstandsgehalte schneller und sicherer entdeckt und ihre Ursachen früher beseitigt werden.

G 2. Zu § 1 Abs. 2 Satz 1

In § 1 Abs. 2 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Proben können auch beim Erzeuger genommen werden; sie werden beim Erzeuger genommen, wenn der Verdacht besteht, daß an die Molkerei Milch oder Rahm abgegeben werden, deren Rückstandsgehalt die nach der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung zulässige Höhe übersteigt."

Begründung:

Es muß der zuständigen Behörde unbenommen bleiben, Proben auch dann von vornherein beim Erzeuger zu entnehmen, wenn Milch oder Rahm an Molkereien abgegeben wird. Auf diese Weise können Rückstandsgehalte schneller und sicherer entdeckt und ihre Ursachen früher beseitigt werden.

B

3. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*